Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Person X
(Mitwirkende, Betroffene, Angehörige von Betroffenen, Dritte Person von außen)

bei komischen Bauchgefühlen

im Falle einer mög lichen Grenzverletzung kann mit Mitwirkenden der Geschäftsstelle (Beschwerdemanagement) oder einer der Vertrauenspersonen Kontakt aufgenommen werden

vager Verdacht

Gewalt oder sexualisierte Gewalt (uneindeutige Beobachtung; Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten)

begründeter Verdacht

Gewalt oder sexualisierte Gewalt (Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel)

erhärteter Verdacht

Gewalt oder sexualisierte Gewalt

gegebenenfalls ergibt sich ein vager Verdacht

muss weiter beob - achtet werden; wenn es zu einer tatsächlichen Grenzverletzung kommt, sind eine Klärung durch die Beteiligten und mitwirkende der Geschäftsstelle (Beschwerdemanagement) oder die Vertrauenspersonen vorzunehmen

Personen, die angesprochen werden, sollten Ruhe bewahren, zuhören, Glauben schenken ernst nehmen und die Mitteilung dokumentieren. Außerdem mit einer der Vertrauenspersonen der EjiR sprechen.

Bei begründetem oder erhärtetem Verdacht ist gleichzeitig die Meldestelle zu informieren! (Ehrenamtliche können dabei durch die Vertrauensperson unterstützt werden.)

Mit einer **Vertrauensperson** der EJiR Kontakt aufnehmen. Die Mitteilung wird aufgenommen und dokumentiert. Die Vertrauensperson berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert die Vertrauensperson das Interventionsteam der EJiR und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle der EKiR hin.

Sind Minderjährige von Gewalt oder sexualisierter Gewalt betroffen, nimmt die Vertrauensperson Kontakt zu einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII auf. Das Ergebnis der Beratung wird durch die Vertrauensperson an das Interventionsteam vermittelt.

Interventionsteam der EJiR:

Die Vertrauenspersonen oder die Meldestelle der EKiR informiert die Leitung des Interventionsteams. Die Leitung des Interventionsteams ist die fallverantwortliche Person und beruft sofort das Interventionsteam ein. Aufgrund der dokumentierten und durch die Vertrauensperson erläuterten Sachlage wird der Verdacht geprüft und Handlungsschritte veranlasst. Dazu gehört auch die Überprüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu stellen. Bei der Intervention hat der Schutz der betroffenen Person(en) Priorität.